

Barrierefreies Internet im Rheingau-Taunus-Kreis

Antrag:

- Sämtliche in Verantwortung Träger öffentlicher Gewalt stehenden Internetauftritte der Kommunen und des Rheingau-Taunus-Kreises sind entsprechend dem „Hessischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG, § 14) innerhalb der nächsten zwei Jahren barrierefrei zu gestalten.
- Die SPD-Ortsvereine und der SPD-Unterbezirksvorstand im Rheingau-Taunus-Kreis werden aufgefordert, ihren Einfluss diesbezüglich in den Gemeinden und im Kreis, insbesondere über die kommunalen Parlamente sowie das Amt des Bürgermeisters und des Landrats, geltend zu machen.

Begründung:

„Träger öffentlicher Gewalt [...] gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, [...] schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“

Quelle: Hess BGG, § 14

Barrierefreies Internet bezeichnet Internet-Angebote, die von allen Menschen unabhängig von ihren körperlichen und/oder technischen Möglichkeiten uneingeschränkt genutzt werden können. Dies schließt sowohl Menschen mit und ohne Behinderungen als auch Benutzer mit technischen oder altersbedingten Einschränkungen ein.

Statistisch gesehen sind Menschen mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig (bis zu 80%) im Internet. Menschen, deren erste körperlichen oder technischen Möglichkeiten zur Nutzung des Internets eingeschränkt sind, benötigen daher auf sie besonders zugeschnittene Darstellungsformen im Internet. Deswegen müssen Internet-Angebote geschaffen werden, die deren besonderen Bedürfnissen gerecht werden.

Mit dem „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 hat der Bund Regeln zur Herstellung von Barrierefreiheit in der Informationstechnik für seine Verwaltung gesetzt. Seitdem ist die Bundesverwaltung verpflichtet, ihre öffentlich zugänglichen Internet-Angebote grundsätzlich barrierefrei zu gestalten.

Dem folgte am 1.1.2005 Das „Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ (HessBGG), mit dem der Alltag behinderter Menschen in den Internetangeboten der Dienststellen des Landes so gestaltet werden sollte, dass sie von behinderten Menschen uneingeschränkt genutzt werden können.

Diese Richtlinien soll nun auch flächendeckend auf kommunaler Ebene im Rheingau-Taunus-Kreis umgesetzt werden.

Barrierefreiheit endet schließlich nicht am treppenlosen Eingang vor dem Rathaus!